

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1952

Nummer 49

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

27. 3. 1952, Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland. S. 773.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 9. 7. 1952, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 779. — RdErl. 10. 7. 1952, Personalstandserhebung nach dem Stande vom 15. Juli 1952. S. 779.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 8. 7. 1952, Verhältnis zu § 4 Abs. 2 zu § 58 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. S. 779. — RdErl. 9. 7. 1952, Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG. fallenden Personen vom 13. Juni 1952. S. 780.

C. Finanzministerium.**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 780.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 1. 7. 1952, Ländliche Umlegungen und Aufbaumaßnahmen nach dem Aufbaugesetz. S. 780.

1952 S. 773
geänd. d.
1954 S. 1549**A. Ministerpräsident****Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 27. März 1952**

Die von der Mitgliederversammlung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland am 27. März 1952 beschlossene Satzung und Beitragsordnung, genehmigt durch Erl. des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom gleichen Tage (§ 2, Ziff. 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 — GV. NW. S. 41 —) wird nachstehend bekanntgegeben:

Satzung**I. Grundlagen****§ 1****Aufgabe**

(1) Die Landesplanungsgemeinschaft Rheinland hat in dem ihr zugewiesenen Planungsgebiet alle Planungsarbeiten für die Landesplanung zu leisten. Hierzu unterrichtet sie sich über den bestehenden Zustand, erforscht die Grundlagen der Planung und arbeitet in Gemeinschaft mit allen in Frage kommenden Stellen des Planungsgebietes eine vorausschauende, gestaltende Gesamtplanung aus. Sie wirkt ausgleichend auf die zweckmäßigste Ausnutzung des Raumes mit dem Streben hin, daß sich der kleinere Raum in den größeren Raum und die Einzelplanungen in die Landesplanung einfügen.

(2) Sie berät im Rahmen ihres Aufgabenkreises die Landesplanungsbehörde und die Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft.

§ 2**Gebiet**

Das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland umfaßt den rheinischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des rheinischen Verbandsgebietes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

§ 3**Rechtsfähigkeit und Sitz**

Die Landesplanungsgemeinschaft ist nach § 2 Abs. (3) des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 (GV. NW.

F. Arbeitsministerium.**G. Sozialministerium.**

RdErl. 30. 6. 1952, Wiederanwendung der ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich getroffenen Vereinbarung über Pflegekinderschutz (Zielkinderschutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen vom 4. Juni 1932 (RGBl. II S. 197). S. 781. — RdErl. 30. 6. 1952, Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen gegen ausgewanderte deutsche Staatsangehörige in Kanada. S. 781. — RdErl. 7. 7. 1952, Öffentliches Badewesen. S. 782.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

III. Wohnungs- und Siedlungswesen: RdErl. 30. 6. 1952, Landesbeihilfen für städtebauliche Maßnahmen; hier: Beginn der Verzinsung und Tilgung. S. 783. — RdErl. 1. 7. 1952, Landesbeihilfen für Aufschließungsarbeiten; hier: Beginn der Verzinsung und Tilgung. S. 784.

K. Justizministerium.**L. Staatskanzlei.**

Berichtigung. S. 783/784.

S 41) Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft sind:

- die Stadt- und Landkreise
- die Regierungspräsidenten
- die von den Ministerien des Bundes und des Landes im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde bestimmten nachgeordneten Behörden.

(2) Außerdem können als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden:

- die Landwirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern,
- die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände,
- die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und die Heimstätten, die Verbände des gemeinnützigen Wohnungswesens, sowie die Unternehmen und Verbände der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie, des Verkehrs, des Bergbaues, der Energiewirtschaft und der Wasserwirtschaft,
- die Organisationen der Landschafts- und Heimatpflege,
- wissenschaftliche Einrichtungen.

(3) Über die Mitgliedschaft zu Abs. (2) entscheidet der Verwaltungsrat. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Verwaltungsrates steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung offen.

(4) Die Mitgliedschaft zu Abs. (2) kann nur zum Ende des Rechnungsjahres (§ 17) gekündigt werden. Die Kündigung ist wenigstens 6 Monate vorher mittels Einschreibebrief auszusprechen.

II. Organisation**§ 5****Organe**

Die Organe der Landesplanungsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Beirat
- der Landesplaner

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die dauernde Verbindung aller Mitglieder zu den Arbeiten der Landesplanungsgemeinschaft lebendig zu erhalten. Die Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit aller Organe der Landesplanungsgemeinschaft zu unterrichten.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter (§ 8),
- b) den Vorsitzer der Landesplanungsgemeinschaft und seinen Stellvertreter (§ 9),
- c) die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter (§ 10),
- d) den Landesplaner und seinen ständigen Vertreter (§ 11).

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- e) ihre eigene Geschäftsordnung,
- f) den Erlaß und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
- g) Einsprüche gemäß § 4 [Abs. (3)],
- h) über eine Regelung nach § 13,
- i) die Festsetzung des Haushaltplanes einschl. des Stellenplanes (§ 17).
- k) die Genehmigung der Rechnung und den Ausspruch der Entlastung (§ 17).

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Der Landesplaner nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(4) Vorsitzer der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzer der Landesplanungsgemeinschaft oder sein Stellvertreter.

(5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre statt. Der Vorsitzer kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn der Verwaltungsrat von sich aus oder auf Antrag des Landesplaners oder wenn stimmberechtigte Mitglieder, die insgesamt ein Viertel der vorhandenen Stimmrechte auf sich vereinigen, es verlangen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzer schriftlich mit einer Laufzeit von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu berufen.

§ 7

Abstimmung und Abstimmungsberechtigung

(1) Jeder Stadt- und Landkreis hat eine Stimme.

(2) Den Regierungspräsidenten und den von den Ministerien des Bundes und des Landes bestimmten nachgeordneten Behörden steht die gleiche Stimmenzahl zu, wie der Gesamtheit der Stadt- und Landkreise (Abs. 1).

(3) Jedes freiwillige Mitglied nach § 4, Abs. (2) hat eine Stimme, soweit es einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 1200,— DM entrichtet. Die freiwilligen Mitglieder haben höchstens 49 % der Gesamtstimmenzahl.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Zu Beschlüssen über den Erl. und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mit der Mehrheit bei diesen Beschlüssen, sowie bei der Beschlusffassung über die Festsetzung des Haushaltplanes (§ 17) und des Stellenplanes muß mindestens je die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach § 4, Abs. (1 a), sowie nach § 4, Abs. (1 b und c) gestimmt haben.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Landesplanungsgemeinschaft. Er beschließt durch einfache Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten, über die nicht satzungsgemäß andere Organe zu bestimmen haben. Er wählt seinen Vorsitzer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der beim Ausscheiden des Hauptmitgliedes für den Rest der Wahlperiode nachrückt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden aus dieser Stellung aus, wenn sie das Amt oder die Dienststellung verlieren, auf Grund deren sie gewählt worden sind.

(3) Dem Verwaltungsrat sollen angehören: Je ein Vertreter eines Kreises, eines Landkreises, eines Amtes oder einer kreisangehörigen Gemeinde, einer kreisangehörigen Stadt, außerdem je ein Vertreter aus den Kreisen der Landwirtschaft, des Bergbaues, der Industrie und der Gewerkschaften. Die Stellvertreter sind jeweils aus denselben vorgenannten Kategorien zu wählen.

(4) Der Landesplaner nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 9

Der Vorsitzer

Der Vorsitzer der Landesplanungsgemeinschaft und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie scheiden aus, wenn sie das Amt oder die Dienststellung verlieren, auf Grund deren sie gewählt wurden.

§ 10

Beirat

(1) Für die fachlichen Planungsaufgaben und für die fachliche Beratung der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat soll möglichst nicht aus mehr als 40 Mitgliedern und je einem Vertreter bestehen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen regeln sich sinngemäß nach § 8, Abs. (2).

(3) Der Vorsitzer der Landesplanungsgemeinschaft ist zugleich Vorsitzer des Beirates. Er beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein.

(4) Der Landesplaner nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Landesplaner für die Bearbeitung bestimmter Fachfragen und für die fachliche Beratung Fachausschüsse bilden. Die Leitung der Fachausschüsse hat der Landesplaner oder der von ihm bestimmte Vertreter.

§ 11

Der Landesplaner

(1) Der Landesplaner führt die laufenden Geschäfte der Landesplanungsgemeinschaft und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung gewählt. Dasselbe gilt für seinen Vertreter.

(2) Die Wahl des Landesplaners bedarf der Bestätigung durch den Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde.

(3) Der Landesplaner ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landesplanungsgemeinschaft. Er kann den zur Landesplanungsgemeinschaft abgeordneten Dienstkräften fachliche Weisungen (§ 13) erteilen.

(4) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Unterschriften des Vorsitzers des Verwaltungsrates und des Landesplaners. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 12

Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter sind nach den Bestimmungen zu regeln, die für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen gelten. Über alle Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen mit Ausnahme des Landesplaners und seines Vertreters entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 13**A b g e o r d n e t e D i e n s t k r ä f t e**

Anstelle der Regelung nach § 11, Abs. (1) und § 12 kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließen, daß die Geschäfte des Landesplaners und der übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landesplanungsgemeinschaft von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft wahrgenommen werden, falls das Land oder eine andere Gebietskörperschaft diese zur Verfügung stellen.

§ 14**B e z i r k s p l a n u n g s s t e l l e n u n d B e z i r k s - p l a n e r**

(1) Die Landesplanungsgemeinschaft richtet am Sitz der Bezirksregierungen Bezirksplanungsstellen ein. Den Bezirksplanungsstellen obliegt die Bearbeitung der bezirklichen Fragen der Landesplanung.

(2) Die Bezirksplanungsstellen beraten im Rahmen ihres Aufgabenkreises die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreise und die Gemeinden.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der nachgeordneten Planungsbehörde gemäß Artikel I, Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 141) ist der Bezirksplaner dem Regierungspräsidenten unterstellt.

(4) Leiter der Bezirksplanungsstelle ist der Bezirksplaner. Der Bezirksplaner wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates nach Anhörung des zuständigen Regierungspräsidenten durch den Vorsitzer der Landesplanungsgemeinschaft ernannt. Dasselbe gilt für seinen Vertreter. Stattdessen kann der Verwaltungsrat eine Regelung nach § 13 treffen. Die Ernennung hat im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde zu erfolgen.

(5) Der Bezirksplaner führt die laufenden Geschäfte der Bezirksplanungsstelle. Er kann im Rahmen der Haushaltsmittel Hilfskräfte vorübergehend selbstständig beschäftigen.

§ 15**B e i r a t d e r B e z i r k s p l a n u n g s s t e l l e n**

(1) Bei der Bezirksplanungsstelle wird ein Beirat unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten für die fachlichen Planungsaufgaben gebildet.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 20 Mitglieder und je ein Vertreter an. Sie werden durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des Regierungspräsidenten für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen regeln sich sinngemäß nach § 8, Abs. (2).

(3) Der Bezirksplaner nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

(4) Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Bezirksplaner Fachausschüsse bilden [§ 10, Abs. (5)]. Die Leitung der Fachausschüsse hat der Bezirksplaner.

§ 16**E h r e n a m t l i c h e M i t w i r k u n g**

Die Mitwirkung in der Mitgliederversammlung, im Verwaltungsrat und in den Beiräten der Landesplanungsgemeinschaft ist ehrenamtlich.

III. Finanzierung**§ 17****H a u s h a l t s p l a n u n d R e c h n u n g s l e g u n g**

(1) Das Rechnungsjahr der Landesplanungsgemeinschaft entspricht dem Rechnungsjahr des Landes.

(2) Für jedes Rechnungsjahr hat der Landesplaner einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen. Der Verwaltungsrat legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Beschußfassung vor. Der Haushaltsplan hat alle voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen zu enthalten; er muß ausgeglichen sein.

(3) Gleichzeitig mit dem Haushaltsplan ist über die Beitragssätze der Stadt- und Landkreise Beschuß zu fassen.

(4) Der Haushaltsplan wird nach den für den Landeshauptstadt geltenden Bestimmungen aufgestellt und ausgeführt.

(5) Nach Abschuß des Rechnungsjahres legt der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung nach Prüfung durch eine amtliche Prüfungsstelle Rechnung. Die Mitgliederversammlung spricht die Entlastung aus.

§ 18**D e c k u n g d e r K o s t e n**

(1) Die Kosten der Landesplanungsgemeinschaft werden gedeckt:

- durch den Zuschuß des Landes Nordrhein-Westfalen,
- durch die Beiträge der Mitglieder,
- durch sonstige Einnahmen.

(2) Die Beiträge der Mitglieder werden nach der Beitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

IV. Staatsaufsicht**§ 19**

Die Landesplanungsgemeinschaft untersteht der Aufsicht des Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde gemäß § 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. März 1950 (GV. NW. S. 41).

V. Schlußbestimmungen**§ 20**

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Oktober 1945 in der Fassung vom 20. November 1946 und am 27. März 1952 in Kraft.

Beitragsordnung**§ 1**

Die Beiträge der Stadt- und Landkreise werden auf Grund des Haushaltplanes in der Weise berechnet, daß zunächst der durch den Zuschuß des Landes, die Beiträge der freiwilligen Mitglieder und die sonstigen zu erwartenden Einnahmen nicht gedeckte Fehlbedarf festgestellt wird. Die Hälfte dieses Fehlbedarfs ist nach Maßgabe der den Provinzialumlagen zu Grunde gelegten Maßstabssteuer auf die Stadt- und Landkreise umzulegen; diese Umlage ergibt den Mitgliedsbeitrag. Die andere Hälfte der Umlage wird bei der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland anstelle des Provinzialverbandes vom Lande getragen.

§ 2

Der Beitrag der freiwilligen Mitglieder wird bei der Aufnahme vereinbart.

§ 3

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge werden von dem Landesplaner in einem Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 4

Die Beiträge sind in vier Raten zu Beginn eines jeden Kalender-Vierteljahres an die jeweilige Kasse der Landesplanungsgemeinschaft abzuführen.

Bis zur endgültigen Beschußfassung über die Höhe der Beiträge der Stadt- und Landkreise in der Mitgliederversammlung sind vierteljährliche Raten nach Maßgabe der Höhe der vorjährigen Beiträge zu entrichten.

§ 5

Von Beginn des Geschäftsjahres an kann der Landesplaner über die vorläufigen Beiträge den Mitgliedern einen vorläufigen Bescheid zustellen.

§ 6

Die Bescheide sind vollstreckbar. Über Einsprüche entscheidet der Verwaltungsrat. Durch den Einspruch wird die Vollstreckbarkeit nicht aufgeschoben.

§ 7

Mitglieder, die nach Fälligkeit zahlen, haben für die Zeit der verspäteten Zahlung Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Landeszentralbank in Düsseldorf zu entrichten oder den entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen. Verzugszinsen oder Schadensbetrag sind in einem dem Mitglied zuzustellenden Bescheid festzusetzen.

§ 8

Der Verwaltungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Beiträgen, von Schadenersatz und Verzugszinsen absehen oder die fälligen Zahlungen stunden oder ermäßigen.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 9. 7. 1952 — I 18 — 57
Nr. 901/52

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren

Hans Ginsterblum in Düsseldorf, Karlplatz 1,
Hans Butenberg in Duisburg, Am Buchenbaum 22,
Kurt Kemper in Duisburg, Maibüschenweg 58,
Dr. Hans Joachim Riedewald in Essen, Florastr. 13,
Helmut Schmidt in Oberhausen, Hausbergstr. 19,
Walter Vendel in Eitorf, Harmonie 1,
Heinz Enning in Essen-Kupferdreh, Heidenreichberg 10
Andreas Peusquens in Blatzheim, Kreis Bergheim, Erft
Kurt Grote in Lünen, Krummer Weg 24,
August Flörke in Herdecke, Uferstr. 4,
Helmut Kretels in Duisburg, Wegnerstr. 245,
Hermann Runge in Düsseldorf, Im Grund 64,
Paul Glaser in Kempen, Oedter Weg 15,
Josef Viefers in Homberg, Lothringer Str. 52,
in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens
erfolgreich durchgeführten Rettungstaten die

Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen
verliehen.

— MBl. NW. 1952 S. 779.

Personalstandserhebung nach dem Stande vom 15. Juli 1952

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1952 — I 12 — 13
Nr. 1893/49

Im Rahmen der Jahresrechnungsstatistik 1951 ist bundeseinheitlich eine Erhebung des Personalstandes der öffentlichen Verwaltung vorgesehen. Außerdem werden für das Land Nordrhein-Westfalen Sonderangaben über die nichtbeamten Bediensteten der Landesregierung benötigt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ordne ich hiermit die Durchführung dieser Statistik, in die sämtliche Dienststellen der Landesverwaltung sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände einzubeziehen sind, mit Stichtag vom 15. Juli 1952 durch das Statistische Landesamt an.

Nähere Weisungen sowie Erhebungsvordrucke gehen den einzelnen Berichtsstellen durch das Statistische Landesamt unmittelbar zu.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 779.

II. Personalangelegenheiten

Verhältnis zu § 4 Abs. 2 zu § 58 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1952 — II B —
3 b/25.117.24 — 9335/52 —

Der Herr Bundesminister des Innern hat in einem an mich gerichteten Schreiben v. 9. Juni 1952 — Az.: 29 — 18. 1. Okon — zu der obigen Frage wie folgt Stellung genommen:

„Unabhängig davon, ob eine in den §§ 1, 2, 62 oder 63 des Gesetzes zu Artikel 131 GG bezeichnete Person die allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Gesetz erfüllt, ist die Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen darüber hinaus an die verfahrensrechtliche Voraussetzung eines Antrages geknüpft worden, der gleichzeitig maßgebend für den frühesten Zeitpunkt des Beginns der Zahlungen ist (§ 58 Abs. 2 des Gesetzes). Wird nach Überprüfung des Sachverhalts, die regelmäßig erst auf Grund des Antrages eingeleitet wird, festgestellt, daß Ansprüche aus dem Gesetz begründet sind, so sind die Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes zu erbringen, und zwar frühestens von dem in § 58 Abs. 2 a. a. O. bestimmten Zeitpunkt ab.“

Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob sich die Berechtigung zur Geltendmachung von Ansprüchen nach Kapitel I des Gesetzes unmittelbar aus § 4 Abs. 1 a. a. O. ergibt, oder ob es hierzu der Gleichstellung nach § 4 Abs. 2 a. a. O. bedurfte. Wird die Gleichstellung erklärt, so ist damit vom Zeitpunkt des Zuzuges in das Bundesgebiet an der Betreffende einer in Abs. 1 des

§ 4 bezeichneten Person gleichgestellt, so daß die Zahlungen bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen frühestens von diesem Termin an aufgenommen werden können. Ist der Zahlungsantrag selbst jedoch erst später gestellt, so bestimmt sich der Zahlungsbeginn nach § 58 Abs. 2. Dabei wird aber zu berücksichtigen sein, daß schon der Antrag auf Gleichstellung nach dem zu vermutenden Willen des Antragstellers und seiner Zweckbestimmung als ein Antrag nach § 58 Abs. 2 zu werten sein wird.“

Die Herren Bundesminister der Finanzen und für Vertriebene haben ihr Einverständnis erklärt.“

An alle Landesbehörden und
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

1952 S. 780 o.
aufgeh.
1956 S. 633 Nr. 79

— MBl. NW. 1952 S. 779

Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 13. Juni 1952

RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1952 — II B —
3a/25.117.23 — 9467/52

Die auf Grund der §§ 53 Abs. 4, 55 Abs. 1 und 65 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) ergangene Verordnung ist im Bundesgesetzblatt I Nr. 25 v. 20. Juni 1952 S. 331 veröffentlicht.

An alle mit der Ausführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1952 S. 780

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Landeskulturamt Nordrhein in Bonn:
Regierungsrat z. Wv. H. Classen zum Regierungs- und Kulturrat.

Landeskulturamt Westfalen in Münster:
Assessor Dr. G. Höchsmann zum Regierungs-assessor.

— MBl. NW. 1952 S. 780

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Ländliche Umlegungen und Aufbaumaßnahmen nach dem Aufbaugesetz

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 7. 1952 — VB 6/40 — 263/52 —

Aufbaumaßnahmen nach dem Gesetz zum Wiederaufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) können auch für ländliche Umlegungsverfahren Rechtswirkungen hervorrufen. Daher müssen die Umlegungsbehörden schon vor der Einleitung eines ländlichen Umlegungsverfahrens bei den Gemeindeverwaltungen feststellen, welche Aufbaumaßnahmen in der betreffenden Gemeinde geplant sind. Liegen derartige Planungen vor, so muß geprüft werden, ob sie der Durchführung eines ländlichen Umlegungsverfahrens im Wege stehen. Wenn das der Fall ist, so hat die Einleitung eines ländlichen Umlegungsverfahrens zu unterbleiben, oder das Umlegungsgebiet ist so zu bilden, daß es von den Aufbaumaßnahmen nicht berührt wird. Ist ein Umlegungsverfahren nach den Vorschriften des Aufbaugesetzes bereits eingeleitet oder die Einleitung beabsichtigt, dann ist die Einleitung eines ländlichen Umlegungsverfahrens für dasselbe Gebiet nicht zulässig, weil ländliches Umlegungsverfahren und Umlegungsverfahren nach dem Aufbaugesetz der Natur der Sache nach sich gegenseitig ausschließen. Ob die anderen in § 14 des Aufbaugesetzes aufgezählten Aufbaumaßnahmen die Durchführung eines ländlichen Umlegungsverfahrens ausschließen, kann nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Sind derartige Maßnahmen geplant, wird es in der Regel zweckmäßig sein, ihre Durchführung abzuwarten und erst dann zu prüfen, ob die Durchführung eines ländlichen Umlegungsverfahrens in diesem Gebiet noch einen Sinn hat.

Die Erklärung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles zum Aufbaugebiet steht an sich der Einleitung eines ländlichen Umlegungsverfahrens noch nicht im Wege. Der Leitplan und die Durchführungspläne lassen erst ein klares Bild darüber gewinnen, ob und inwieweit ein ländliches Umlegungsverfahren noch zweckmäßig oder überhaupt noch zulässig ist. In den Fällen, in denen die Erklärung zum Aufbaugebiet bereits ausgesprochen, aber weder ein Einteilungsplan noch Durchführungspläne aufgestellt und genehmigt sind, hat daher das zuständige Landeskulturamt den für das in Frage kommende Gebiet zuständigen Regierungspräsidenten, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau in Essen unter Übersendung einer Gebietskarte zu hören, ob der Einleitung des ländlichen Umlegungsverfahrens vom Standpunkte der Aufbauplanung aus Bedenken entgegenstehen. Wenn der Regierungspräsident oder die Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau in Essen innerhalb eines Monats Bedenken nicht geltend machen, ist anzunehmen, daß sie mit der Einleitung des ländlichen Umlegungsverfahrens einverstanden sind; hierauf sind sie vom Landeskulturamt bei der Übersendung der Gebietskarte hinzuweisen. Ergeben sich bei der Anhörung des Regierungspräsidenten oder der Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau Meinungsverschiedenheiten mit dem Landeskulturamt, so sind diese zunächst durch unmittelbare Verhandlung zwischen diesen Behörden auszuräumen. Wird hierbei kein Einvernehmen erzielt, so hat das Landeskulturamt unter Vorlage der Akten meine Entscheidung, die ich im Bebenmen mit dem Herrn Minister für Wiederaufbau treffen werde, einzuhören. In diesem Falle darf der Umlegungsbeschluß (§ 5 RUO) nur erlassen werden, wenn ich vorher meine Genehmigung erteilt habe.

Der vorstehende Absatz gilt auch sinngemäß, wenn nach der Mitteilung der zuständigen Gemeindeverwaltung die Erklärung zum Aufbaugebiet in naher Zukunft beabsichtigt ist.

Mein RdErl. v. 12. Februar 1951 — V B 6/40 — 153/51 — betr. Berücksichtigung der Wirtschafts-, Flächennutzungs-, Leit- und Bebauungspläne im ländlichen Umlegungsverfahren (MBl. NW. S. 319) wird hiermit aufgehoben.

An die Landeskulturämter und Kulturämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 780

G. Sozialministerium

Wiederanwendung der ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich getroffenen Vereinbarung über Pflegekinderschutz (Ziehkinderschutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen vom 4. Juni 1932 (RGBl. II S. 197)

RdErl. d. Sozialministers v. 30. 6. 1952 —
III B/1 — I II 1 —

Gem. Bek. d. Bundesministers des Auswärtigen v. 13. März 1952 (BGBl. II S. 436) sind im Verhältnis zur Republik Österreich die Bestimmungen der ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich getroffenen Vereinbarung über Pflegekinderschutz (Ziehkinderschutz) und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen vom 4. Juni 1932 (RGBl. II S. 197) mit Wirkung vom 1. Januar 1952 ab wieder anzuwenden.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

— MBl. NW. 1952 S. 781

Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen gegen ausgewanderte deutsche Staatsangehörige in Kanada

RdErl. d. Sozialministers v. 30. 6. 1952 —
III B/1 D III 8

Nachstehendes Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern v. 30. Mai 1952 — 5420 — 18 — 5012/52 — gebe ich zur Kenntnis.

„Im Hinblick auf die ständig zunehmende Auswanderung deutscher Staatsangehöriger nach Kanada und die häufigen Anfragen, die dem Auswärtigen Amt in Bonn in dieser Angelegenheit zugangen sind, teile ich nachstehend den Sachstand über die Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen gegen ausgewanderte Unterhaltsverpflichtete mit:

Aus der Darstellung der Rechtslage ergibt sich, daß eine Anerkennung deutscher Unterhaltstitel in Kanada nicht möglich ist, da diese auf wiederkehrende Leistungen und nicht auf einen bestimmten Geldbetrag lauten. Hinzu kommt, daß, soweit es sich um freiwillige Unterhaltsverpflichtungen in Form vollstreckbarer Urkunden gem. § 794 Abs. 1 Ziff. 5 ZPV handelt, diese keine richterlichen Entscheidungen sind.

In allen Fällen, wo der Unterhaltspflichtige keine freiwilligen Zahlungen leistet, bleibt nur die Möglichkeit, eine neue Klage vor den zuständigen kanadischen Gerichten zu erheben. Das rechtskräftig ergangene deutsche Urteil oder das Vaterschaftsanerkenntnis mit Zahlungsverpflichtung kann hier als klagebegründende Tatsache verwendet werden.

Sofern derartige Titel oder Anerkenntnisse nicht vorliegen, sind die Aussichten, eine Verurteilung des Kindesvaters zu erreichen, im allgemeinen gering. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet ist in den einzelnen kanadischen Provinzen verschieden; doch gilt gleichmäßig überall der Grundsatz, daß die Unterhaltsklage bzw. das der eigentlichen Leistungsklage vorausgehende Vaterschaftsfeststellungsverfahren innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Ausschlußfrist anhängig gemacht werden muß. Andernfalls gelten alle Ansprüche als erloschen. So kann z. B. in der Provinz Ontario das Verfahren nur während der Schwangerschaft und längstens nach einer Frist von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes eingeleitet werden. In den Provinzen Manitoba und British Columbia beträgt diese Ausschlußfrist ein Jahr nach der Geburt des Kindes. In der Provinz Saskatchewan ist sie auf zwei Jahre nach Aufhören der geschlechtlichen Beziehungen zwischen der Kindesmutter und dem Kindesvater festgesetzt. Formelles wie materielles Recht weichen in den einzelnen Provinzen nicht unerheblich voneinander ab. Im Hinblick auf die schwierige Materie und die weitgehende Ermessungsfreiheit der Richter in den für diese Klagen zuständigen Courts of Equity sind die kanadischen Juristen wenig geneigt, Aussagen über die Voraussetzungen und Aussichten von Unterhaltsprozessen zu machen. Eine gutachtliche Äußerung ist nur dann gelegentlich zu erreichen, wenn der vollständige Sachverhalt dargelegt werden kann.

Im allgemeinen wird von den kanadischen Anwälten davor gewarnt, Prozeßkosten für Unterhaltsklagen aufzuwenden, da sich in den meisten Fällen das Unterhaltsurteil als wirtschaftlich wertlos erweist. Die Begründung hierfür liegt darin, daß einmal die Pfändungsgrenze in den meisten Fällen so hoch ist, daß der größte Teil der Neu eingewanderten in den ersten Jahren jedenfalls kaum über pfändbare Einkünfte verfügt und zum andern die individuelle Freiheit und Freizügigkeit, die auch keine polizeiliche Meldepflicht duldet, sorgsam gehütet wird. Daraus ergibt sich, daß, falls sich der Unterhaltspflichtige nicht schon dem Prozeß durch Verschwinden entzogen hat, er sicherlich aber der Zwangsvollstreckung durch Wegzug mit unbekanntem Ziel zu entgehen weiß. Er kann dieses mit um so besseren Erfolg tun, da nach dem gleichen Prinzip der unbeschränkten persönlichen Freiheit alle staatlichen Behörden wie auch die Suchstellen des Kanadischen Roten Kreuzes danach handeln und grundsätzlich keine Hilfe zur Auffindung eines gesuchten Schuldners leisten. In geringen Ausnahmefällen beteiligen sie sich an der Nachforschung, geben aber auch nur dann in der Regel den Aufenthalt des gesuchten Schuldners bekannt, wenn dieser sein Einverständnis erklärt hat.

Diese Tatsache scheint nach Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ottawa den meisten Neueinwanderern bekannt zu sein, mindestens aber von ihnen in nicht allzulanger Zeit als eine willkommene Nebenwirkung ihrer Einwanderung erkannt zu werden.

Die kanadischen Behörden erklären hierzu, daß sie eine Änderung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vornehmen können. Es sei weder technisch möglich, noch Aufgabe der kanadischen Immigrationsbehörden in Deutschland zu prüfen, ob diejenigen Personen, die sich zur Einwanderung nach Kanada melden, Verpflichtungen oder Schulden haben, denen sie sich mit der Auswanderung gleichzeitig entziehen.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 781

Öffentliches Badewesen

RdErl. d. Sozialministers v. 7. 7. 1952 —
II A/1 — 05 — 34 — II B/3a — 34 — 11

Mit Erl. v. 8. November 1900 wies der ehem. Preuß. Minister für Medizinalangelegenheiten die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kommunalaufsichtsbehörden erstmals auf die Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Volksbäder hin; mit Erl. vom 11. Juli 1910 richtete der genannte Minister erstmals eine eindringliche Aufforderung an die genannten Stellen, sich der Förderung des öffentlichen Badewesens anzunehmen.

Seit dieser Zeit ist die Bevölkerung im Bereich des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen um mehr als vier Millionen Einwohner gestiegen. Die Bevölkerungsdichte hat sich von 281 auf 401 Einwohner auf 1 qkm erhöht. Gleichzeitig haben die Verunreinigungen der Wasserläufe allgemein ein Maß angenommen, welches ihre Benutzung zu Badezwecken zu einer Gefahr für die Bevölkerung macht.

Ich bitte daher mit allem Nachdruck, der Errichtung von öffentlichen Badeanstalten und Freibädern ein besonderes Interesse entgegenzubringen und damit gleichzeitig nicht nur einen Beitrag zur Gesunderhaltung und Körperpflege,

sondern auch zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu liefern. Das gilt insbesondere für den Bereich des rheinisch-westfälischen Industriegebietes und die Gebiete des Kohlenbergbaus, in denen allein eine nach Millionen zählende Bevölkerung einwandfreier Badegelegenheiten bedarf.

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., Gladbeck i. W., Jovyplatz 6 — Präsident: Oberbürgermeister a.D. Rechtsanwalt und Notar, M. d. L., Ernst Böhme — stellt sich zur Begutachtung und Beratung allen Bäder planenden und bauenden Stellen, insbesondere öffentlichen Körperschaften, Städten und Gemeinden, bei der Planung und beim Bau von Badeanstalten ehrenamtlich, d. h. kostenlos zur Verfügung. Sie ist nicht nur darauf bedacht, daß technisch, betrieblich und gesundheitlich einwandfreie Bäder entstehen, sondern auch, daß übertriebene Forderungen für die Gestaltung von Badeanstalten und Freibädern auf das richtige Maß zurückgeführt werden.

Ich empfehle deshalb, sich des Rates der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen zu bedienen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 782.

J. Ministerium für Wiederaufbau

III. Wohnungs- und Siedlungswesen

Landesbeihilfen für städtebauliche Maßnahmen; hier: Beginn der Verzinsung und Tilgung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 6. 1952 — III B 3 — 374 — (63)

Der Beginn der Verzinsung und Tilgung von Landesbeihilfen für städtebauliche Maßnahmen wird im Einvernehmen mit dem Herrn Innen- und dem Herrn Finanzminister wie folgt geregelt:

a) Nach meinem Erl. v. 15. März 1950 sind die Darlehen vom 1. des auf die Auszahlung der einzelnen Darlehnsraten folgenden Monats mit 3% jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 31. März zu zahlen.

Diese Regelung soll auch für die mit meinem Erl. v. 10. Januar 1952 — III B 3 — 374 — (54) Tgb. Nr. 4362/51 (Teil A) bereitgestellten Landesmittel gelten.

Eine Belastung der Gemeinden mit Zinsen für Darlehen, über die sie noch nicht verfügen konnten, ist daher ausgeschlossen.

b) Im § 3 Abs. 3 des Musters des Darlehnsvertrages (Formblatt 3 zum Erl. v. 15. März 1950) war die Tilgung auf den 1. April 1951 festgesetzt worden.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Tilgung an dem auf die Auszahlung der letzten Darlehnsrate folgenden 1. April beginnt.

Soweit die Gemeinden bisher Zins- und Tilgungsraten nach den bisherigen Bestimmungen entrichtet haben, sind diese zur Verrechnung zu bringen. Ich bitte, die Zins- und Tilgungspläne entsprechend neu aufzustellen.

§ 3 Abs. 2 und 3 des Musters des Darlehnsvertrages (Formblatt 3 d. Erl. v. 15. März 1950) ist jeweils entsprechend abzuändern.

- Bezug: a) Mein Erl. v. 15. 3. 1950 (MBl. NW. S. 556).
b) Mein Erl. v. 15. 2. 1951 — III B 3 — 374 — (54) Tgb. Nr. 2 — 302/51.
c) Mein Erl. v. 10. 1. 1952 — III B 3 — 374 — (54) Tgb. Nr. 4362/51.
d) Mein Erl. v. 28. 6. 1951 — III B 3 — 415 — (63) Tgb. Nr. 2503/51.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1952 S. 783.

Landesbeihilfen für Aufschließungsarbeiten; hier: Beginn der Verzinsung und Tilgung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 7. 1952 — III B 3 — 375 — (63) Tgb. Nr. 2156/52

Der Beginn der Verzinsung und Tilgung von Landesbeihilfen für Aufschließungsarbeiten wird im Einvernehmen mit dem Herrn Innen- und dem Herrn Finanzminister wie folgt geregelt:

a) Nach meinem Erl. v. 28. Oktober 1950 sind die Darlehen mit 3% p. a. zu verzinsen. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Darlehen erst vom 1. des auf die Auszahlung der einzelnen Darlehnsraten folgenden Monats zu verzinsen sind.

Eine Belastung der Gemeinden mit Zinsen für Darlehen, über die sie noch nicht verfügen konnten, ist daher ausgeschlossen. Der § 2 Abs. 2 des Darlehnsvertrages ist entsprechend zu ergänzen.

b) Im § 2 Abs. 3 des Musters des Darlehnsvertrages (Formblatt 2 zum Erl. v. 28. Oktober 1950) war die Tilgung auf den 1. April 1951 festgesetzt worden.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Tilgung an dem auf die Auszahlung der letzten Darlehnsrate folgenden 1. April beginnt.

Soweit die Gemeinden bisher Zins- und Tilgungsraten nach den bisherigen Bestimmungen entrichtet haben, sind diese zur Verrechnung zu bringen. Ich bitte, die Zins- und Tilgungspläne entsprechend neu aufzustellen.

§ 2 Abs. 2 und 3 des Musters des Darlehnsvertrages (Formblatt 2 d. Erl. v. 28. Oktober 1950) ist jeweils entsprechend abzuändern.

- Bezug: a) Mein Erl. v. 28. 10. 1950 — III B 3 — 375 — (54) Tgb. Nr. 3758/50 I D — 236 (MBl. NW. S. 1082).
b) Mein Erl. v. 3. 2. 1951 — III B 3 — 375 — (54) Tgb. Nr. 6908 — I D — 236 —.
c) Mein Erl. v. 28. 6. 1951 — III B 3 — 415 — (63) Tgb. Nr. 2503/51.
d) Mein Erl. v. 15. 5. 1952 (54/63) Tgb. Nr. 2246/52 (MBl. NW. S. 532).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1952 S. 784.

Berichtigung

Betrifft: Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (Neufassung 1952) — RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1952 — I — 14.66 Nr. 903/52 (MBl. NW. S. 751).

Auf Seite 753 muß es in der letzten Zeile richtig heißen: „rechtmäßig . . .

— MBl. NW. 1952 S. 783/784.